



Newsletter- Nummer
4 / 2009

Newsletter - Datum
April/2009

Direktkontakt
info.oera@gboera.llv.li

Newsletter 4/2009

Neues Stiftungsrecht – 3. Mitteilung

Das neue Stiftungsrecht ist am 1. April 2009 zusammen mit der Stiftungsrechtsverordnung (StRV) in Kraft getreten ([LGBl. 2008 Nr. 220](#) bzw. [LGBl. 2009 Nr. 114](#)).

In Ergänzung der Newsletter 2/2009 und 3/2009 möchte das Amt noch die folgenden Informationen übermitteln:

1. Fragen und Antworten zum Stiftungsrecht

Auf der Homepage des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts (www.gboera.llv.li) findet sich neu ein [Fragen & Antworten-Katalog](#). Dieser Katalog widerspiegelt die häufigsten Anfragen zum neuen Stiftungsrecht an das Amt und wird bei Bedarf laufend ergänzt. Gerne nehmen wir auch Ihren Hinweis auf noch nicht behandelte Fragen auf (info.stifa@gboera.llv.li).

Möchte eine altrechtlich nicht im Register eingetragene Stiftung eine Amtsbestätigung nach dem 1. April 2009 beantragen, so steht die Möglichkeit der sog. „Überführungsanzeige“ zur Verfügung. Nach Eingang dieser Anzeige kann auch eine Amtsbestätigung laut § 20 Abs. 4 für die altrechtliche Stiftung beantragt werden.

2. Herausgabe von Stiftungsdokumenten – Mustervorlage für Vollmacht

Wie bereits im Newsletter 2/2009 ausgeführt, kann nachdem bei einer altrechtlich nicht im Register eingetragenen Stiftung eine sog. „Überführungsanzeige“ beim Amt eingereicht worden ist, laut Art. 1 Abs. 3 Übergangsbestimmungen die Herausgabe der beim Amt hinterlegten Stiftungsdokumente verlangt werden.

Die Herausgabe kann sogleich oder aber auch später begehrt werden und erfolgt bis auf weiteres gebührenfrei. Der Abholer der hinterlegten Stiftungsdokumente muss sich ausdrücklich legitimieren und eine Empfangsbestätigung rechtmässig unterfertigen können. Auf der Homepage des Amtes findet sich eine [Mustervorlage](#) für die

Bevollmächtigung. Liegt keine ausdrückliche Vollmacht vor, können hinterlegte Dokumente nicht ausgehändigt werden (s. Art. 955a PGR).

3. Beendigung einer „altrechtlichen“ nicht im Register eingetragenen Stiftung

Bei bestehenden hinterlegten Stiftungen ist dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt gemäss Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen iVm § 20 Abs. 3 eine Anzeige mit allen Inhalten der Gründungsanzeige („Überführungsanzeige“) einzureichen sowie ergänzend mitzuteilen, dass ein Auflösungsgrund gemäss § 39 Abs. 1 vorliegt. Dabei ist in jenen Fällen, in denen der Stiftungsrat einen Auflösungsbeschluss gemäss § 39 Abs. 1 Ziff. 4 gefasst hat, auch anzuführen, auf welchen Sachverhalt nach § 39 Abs. 2 sich der Stiftungsrat beruft. Die entsprechenden Angaben sind ausreichend, eine Ausfertigung des Stiftungsratsbeschlusses ist nicht einzureichen.

4. Schreibweise der Firma/Namen einer Stiftung

Bei der Einreichung einer Gründungs- bzw. Änderungsanzeige oder Überführungsanzeige ist die Firma bzw. Name der Stiftung in Übereinstimmung mit den Statuten zu schreiben. Gross- und Kleinschreibung ist zu beachten, um Nachbesserungsaufträge von Seiten des Amtes zu vermeiden.

5. Bestätigungsvermerk durch Rechtsanwalt, Treuhänder oder 180a-Berechtigten

Laut Art. 20 Abs. 1 letzter Satz hat ein in Liechtenstein zugelassener Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a die Richtigkeit der Angaben in der Gründungsanzeige zu bestätigen. Gleiches gilt im Zusammenhang mit Änderungsanzeigen. Hierzu ist mitzuteilen, dass ein Angehöriger der qualifizierten Berufsgruppen eine Bestätigung nach § 20 Abs. 1 letzter Satz abgeben kann, auch wenn er am Stiftungserrichtungsgeschäft als Rechtsberater beteiligt war und/oder künftig als Mitglied des Stiftungsrats in der betreffenden privatnützigen Stiftung Einsitz nimmt. Somit ist es möglich, dass ein und dieselbe Person als Stiftungsrat die Gründungsanzeige unterfertigt und andererseits die Bestätigung nach Art. 20 Abs. 1 letzter Satz abgibt, wenn diese Person Rechtsanwalt Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a ist. Diese Rechtsansicht gilt gleichermassen für Gründungs- und Änderungsanzeigen, wie auch für so genannte „Überführungsanzeigen“.

Das Amt möchte gleichzeitig darauf aufmerksam machen, dass der Bestätigungsvermerk mit der Anzeige eine Urkunde bildet. Daher ist der Vermerk, wenn er aus Platzgründen auf ein Folgeblatt platziert wird, mit der Anzeige untrennbar zu verbinden. Ist dies nicht möglich und erfolgt der Bestätigungsvermerk auf einem separaten Blatt, ist in der Bestätigung ausdrücklich auf die Anzeige Bezug zu nehmen (Datum, Firma/Name der Stiftung).